

RS OGH 1988/4/20 3Ob11/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.04.1988

Norm

EO §216 I

EO §231

Rechtssatz

Im Fall der Verweisung von Widersprüchen auf den Rechtsweg ist bei der Meistbotsverteilung zunächst auf keinen der erhobenen Widersprüche Rücksicht zu nehmen und so vorzugehen, als wäre kein Widerspruch erhoben. Dem Ergebnis der Widerspruchsprozesse bleibt dann die Berichtigung der Zuweisungen vorbehalten.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 11/88

Entscheidungstext OGH 20.04.1988 3 Ob 11/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0003239

Dokumentnummer

JJR_19880420_OGH0002_0030OB00011_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at